

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt:  
Tageblatt Nr. 22,  
Fremde Nr. 22,  
Postfach Nr. 22.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptpostamts Weitzsch bestellungsweisende Blatt.

Postfachamt:  
Dresden 1882,  
Groschauer,  
Riesa Nr. 22.

Nr. 19.

Mittwoch, 23. Januar 1929, abends.

82. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Belegpreise, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Rest des Jahres sind Belegpreiskontingente, Bestellungen der Abnehmer und Retentionspreise behalten wir uns das Recht der Freierhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Erscheinens sind bis 3 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Gewährung für Belegpreise haben nicht alle Jahrgänge. Die 1. Seite des Tagesblattes (1. Seite) kostet 100 Gold-Pfennige; die 2. Seite 50 Gold-Pfennige; die 3. Seite 25 Gold-Pfennige; die 4. Seite 12 1/2 Gold-Pfennige; die 5. Seite 6 1/2 Gold-Pfennige; die 6. Seite 3 1/2 Gold-Pfennige; die 7. Seite 1 1/2 Gold-Pfennige; die 8. Seite 1 Gold-Pfennig. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Abnehmer oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller seinen Anspruch auf Lieferung oder Rücklieferung der Zeitung oder auf Rückerstattung des Belegpreises. Retentionspreis und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grotzschke 22. Verantwortlich für den Inhalt: Heinrich Klemm, Riesa. Für den Vertrieb: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Sächsischer Landtag.

### Politik und Hochschule — Das Volksbildungsministerium über den wahren Schulfrieden. Die Feier des 18. Januar. — Das Ausscheiden Vogelstroms.

M. Dresden, 22. Januar 1929.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Vizepräsident Dr. Schwarz bekannt, daß sich infolge der Trennung der SPD eine Veränderung in der Besetzung der Ausschüsse nötig gemacht habe. Gegen die vorgeschlagene Neubildung des Ausschusses für die sächsischen Schulen erhebt Abg. Dr. Müller Widerspruch. Infolgedessen muß die Wahl für diesen Posten auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Weiter geben wiederum die Abg. Müller und Cypis (Komm.) Erklärungen ab betr. die angeleglichen Unterstellungen im Sekretariat der SPD. Abg. Müller bekräftigt die diesbezüglichen Behauptungen und Beschuldigungen der Kommunisten.

Das Haus nahm Johann die Gesetzesvorlage über den Verkauf des zum Vorbesitzer Staatsverwalter gehörenden Dienstes, genannt „Das Goldene“, an die Stadt Chemnitz in zweiter Beratung ohne Aussprache an. — Ebenfalls angenommen wurde die Vorlage über den Geschäftsbericht der Landesbrandversicherungsanstalt für das Jahr 1927.

Hierauf begründet Abg. Biedermann (Soz.) einen Antrag seiner Partei betr. die Mitgliedschaft des Ministers Dr. Reiser im Aufsichtsrat der Sächsischen Bodenkreditanstalt.

Ministerialrat Biedermann verliest ein Schreiben des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Sächsischen Bodenkreditanstalt vom 1. März 1917, aus dem hervorgeht, daß Dr. Reiser die damals erfolgte Wiederwahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit der Maßgabe angenommen hat, daß seine Funktionen als Aufsichtsratsmitglied so lange ruhen, als er als sächsischer Minister im Amt ist. Dr. Reiser habe auch der Staatskanzlei erklärt, daß er in der Tat seit seiner Wiederwahl weder Funktionen ausübe, noch Funktionen oder sonstige Vergütungen von der Sächsischen Bodenkreditanstalt bezogen habe.

Abg. Renner (Komm.) meint, Dr. Reisers Schreiben stelle nur eine formelle Deckung dar.

Abg. Dr. Müller (DZP) erklärt, es liege keine Verletzung der Verfassung vor. Dann dürfte im Landtag auch kein Verweigerungsrecht und kein Redaktionsrecht der „Leipziger Volkszeitung“ liegen, die außerordentlich stark mit gewissen Interessen verbunden seien. — Der Antrag geht an den Reichsausschuß.

Auf eine Anfrage des Abg. Tittmann (Nat.-Soz.) über das Vergehen des Ministers der Universitäten Leipzig gegen die Hochschulgruppe Leipzig des Nationalsozialistischen Studentenbundes wegen des Gedenktages erklärt Minister Dr. Reiser, es sei richtig, daß der Rektor der Universität Leipzig die teilweise Verhüllung einer Schleiße angeordnet habe, die gelegentlich eines Gedenktages von einer Studentengruppe am Denkmal der Gefallenen niedergelegt worden war. Er beabsichtige, anzuordnen, daß die Verordnung von 1923 nur soweit aufrechterhalten werde, daß weder Gedenkreuze und Stahlhelme, noch Sowjetsterne innerhalb der Universitätsräume getragen werden dürfen, daß die Verordnung aber nicht angewendet werden darf auf die Ehrung von Gefallenen bei der Niederlegung von Kränzen. Er erwarte aber, daß auch bei solchen Gelegenheiten mit dem nötigen Takt vorgegangen werde.

Im Zusammenhang damit begründet Abg. Ren (Soz.) einen sozialdemokratischen Antrag auf

### Verbot von Reichsordnungsfeiern

an den Hochschulen. Die deutsche Republik habe mit der Erinnerung an monarchistische Gedenktage nichts zu tun. Ein demokratischer Antrag erhebt die Regierung, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß dem Nationalsozialismus auch bei den höheren Fachschulen in Sachsen die gleiche Behandlung zuteil wird, wie den Angehörigen des Vaterlandes.

Abg. Jentsch (Dn.) begründet eine Anfrage seiner Partei wegen der

Beseitigung religiöser und monarchisch-patriotischer Abzeichen in den Schulen.

Darauf antwortet ein Regierungsbevollmächtigter u. a.: Das Bezirksamt hat dem Ministerium berichtet, daß es nach seiner Ansicht nicht zu beanstanden sei, wenn der Schulleiter um des Schulfriedens willen im Hinblick auf Artikel 148 Abs. 2 Abs. die Anweisung gegeben habe, das Bild wegzunehmen, denn grundsätzlich gehören Lehrmittel in die Lehrmittelsammlung. Das Ministerium verzage dem jedoch nicht beizustimmen. Es ist zwar richtig, daß Bilder der Lehrmittelsammlungen bald an wechselnden Plätzen der Schulräume, bald in der Sammlung aufbewahrt werden, und daß gegen einen Platzwechsel, der lediglich im Dienste der Lehrmittelnutzung erfolgt, nichts einzuwenden ist. Aber im vorliegenden Falle hat der Schulleiter ausdrücklich angegeben, daß er das Bild „Einfügung der Freiwilligen 1813“ von Arthur Kampf habe wegnehmen lassen, weil ein Lehrer daran Anstoß genommen hat, daß ein Weislicher auf ihm abgebildet sei und dieser Anstoß auch den vom Religionsunterricht abgemeldeten Kindern gedolde wurde. Das Annehmen mit dieser Begründung kann nicht als berechtigtes Empfinden anerkannt werden, wie es allein

durch Artikel 148 Abs. 2 Abs. geschützt worden ist.

Ein Schüler von anerkanntem Ruf hat auf dem Bild, das mit Recht in sehr vielen Schulen aushängt, einen historischen Bergbau und den Befreiungskriegen gewidmeten und sachlich, frei von jeder Tendenz dargestellt, und nur Voreingenommenheit kann sich an der Darstellung der geschichtlichen Tatsache heben, daß die Höhe des deutschen Volkes im Jahre 1813 sich von Weislichen einsegnen ließen, ehe sie in den Kampf zogen.

Wollte man eine solche Auffassung, wie sie hier geltend gemacht worden ist, allenthalben berücksichtigen, so müßte eine ganze Reihe wertvoller kulturgeschichtlicher Bilder beispielsweise des 18. und des 10. und 11. Jahrhunderts vom Ausklang in Beschreibungen ausgeschlossen werden und der Unterricht an Wahrhaftigkeit verlieren.

Ein wahrer Schulfriede wird nicht hergestellt, wenn versucht wird, solche Tatsachen aus einem Bild zu heben, die den Schülern den Weg der Schüler zu zeigen.

Das Ministerium wird deshalb anordnen, daß das besagte Bild so lange an seiner Stelle zu bleiben hat, bis es ausschließlich aus Gründen der Verfassung über die Lehrmittel seinen Platz zu ändern hat.

Fälle ähnlicher Art sind dem Ministerium nur vereinzelt zur Kenntnis gekommen. In Dresden haben die Stadtverordneten zwar den Rat ersucht, alle Inschriften und Abzeichen zeitlichen und monarchischen Inhalts von den Schulgebäuden zu entfernen, doch sind die Verhandlungen hierüber innerhalb der Schulbezirksverwaltung noch nicht beendet. Die oberste Schulbehörde hat in einer Verordnung vom 7. Oktober 1928 die Entfernung der Heilighelmen der früheren monarchischen Staatsgewalt, sowie der monarchischen Erinnerungstafeln aus den Denkmälern, einschließlich der Schulen, angeordnet. Abgesehen hiervon lag für sie bisher noch kein anstehender Anlaß vor, bei der Anbringung von Abzeichen, Inschriften und anderem Schmuck in oder an den Schulgebäuden, den Schulbezirken und den Schulen allgemeingehaltene Anweisungen darüber zu erteilen, in welcher Weise die Rücksicht auf die Empfindungen Anderer zu wahren ist. Es wird auch gewisse Schwierigkeiten bereiten, das in allgemeine Vorschriften zu fassen, was als Pflicht des Taktens in jedem Einzelfall und in jeder Lebenslage erfüllt werden sollte. Deshalb möchte das Ministerium wünschen, daß es der Selbstverwaltung die Erfüllung dieser verfassungsmäßigen Pflicht in allgemeinen Überlebensfällen und nur gelegentlich in Zweifelsfällen entscheidend einzuschreiten braucht. Sollte diese Erwartung enttäuscht werden, so würde das Ministerium sich zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Verwaltung und zur Sicherung eines geordneten Geschäftsganges einschreiten müssen, Bestimmungen über diesen Gegenstand zu erlassen.

Eine weitere Anfrage Müller (Soz.) befaßt sich mit dem angeleglichen politischen Terror, der in Brandenburg seit längerer Zeit unter Führung des Schulleiters Diebold unter Billigung des Bezirksverwaltungsrats Niedermann gegen den sozialdemokratischen Lehrer Wermer geübt worden sein soll.

Abg. Harisch (Soz.) trat energisch für den Lehrer Wermer ein und ging dann auf die Behauptung des Lehrers Diebold als Schulleiter in Niederlungwitz ein. — In den zu beiden Gegenständen abgegebenen Regierungserklärungen wurde erklärt, daß an den unbilligen Zuständen in Brandenburg das politische Verhalten des Lehrers Wermer die hervorhebende Ursache sei.

Zur Wahl des Schulleiters Diebold in Niederlungwitz wurde gesagt, daß das Ministerium nach reiflicher Prüfung die Weigerung gewonnen habe, daß weltanschauliche Gegensätze den letzten Grund dafür gebildet haben, daß die Behauptung in Niederlungwitz ein kollegiales Zusammenarbeiten mit Diebold abgelehnt hat.

Zur Anfrage der Sozialdemokraten über Schulleiterleistungen im Bezirk Gersdorf erklärte schließlich die Regierung, der Verstoß der Veranlassung sei vom Rat zu Dresden den Schulen erlaubt worden. Es sei nicht zu beanstanden, wenn der Stadtrat die Entlassung über die Teilnahme an den Verhandlungen den einzelnen Schulen mit ihren Lehrerversammlungen überließ.

Abg. Dr. Müller (DZP) begründete einen Antrag der Demokratischen Partei wegen Gleichstellung der Nationalsozialistischen mit den Juden in Bezug auf Beschäftigungsmöglichkeiten an den höheren Fachschulen Gersdorf.

Die Redner der Rechten und der Linken nahmen zu den Anfragen noch im einzelnen zur Stellung. Zu großer Heiterkeit kam es, als Abg. Tittmann (R.S.) die Sozialdemokraten „eine politische Fremdenlegion des Westens“ und den Abg. Renner „den deutschen Abieger des großrussischen Kapitalismus“ nannte.

Die sozialdemokratischen und demokratischen Anträge gingen an die zuständigen Ausschüsse. Zum Schluß behandelte das Haus eine Anfrage des Abg. Tittmann (R.S.) über die Gründe des Weggangs des Kammerlingers Bogelstrom von der Dresdener Staatsoper. Der Redner meinte, daß das Schweigen der Dresdener Presse über Bogelstroms Weggang auf eine Weisung der Generalintendanz zurückzuführen sein könnte. Auffällig sei

auch, daß der Sänger nicht verabschiedet worden sei, und daß der Grund seiner Entlassung, nämlich Sparmaßnahmen, nicht zutreffe.

Vollbildungsminister Dr. Reiser erklärte dazu, daß der Kammerling Bogelstrom, dessen hohe Verdienste für Dresdens Kunst und Opertradition über allen Zweifel erhaben seien, lediglich aus künstlerischen Erwägungen heraus entlassen worden sei. — Die Abg. Dr. Reiser (Dn.) und Siegel (Dn.) bedauerten, daß die Nichterneuerung des Kontraktes mit Bogelstrom durch die Anfrage im Plenum in die breitere Öffentlichkeit gesetzt worden sei. Nach weiteren Ausführungen des Abg. Tittmann (R.S.) war die Anfrage erledigt.

Nächste Sitzung Donnerstag, den 24. Januar, nachmittags 1 Uhr.

### Das Urteil des Reichsarbeitsgerichts im Arbeitskonflikt Nordwest.

• Leipzig, 22. Januar. Das Reichsarbeitsgericht fällt nach Verhandlung der Berufung im Arbeitskonflikt Nordwest folgendes Urteil:

„Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Duisburg vom 24. November 1928 wird aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 12. November 1928 wird zurückgewiesen. Der in der Streitfrage der Parteien ergangene Schiedsspruch vom 26. Oktober 1928 ist nichtig.“

Damit hat sich das Reichsarbeitsgericht für den ursprünglichen Spruch des Arbeitsgerichts Duisburg entschieden.

### 24 Tote bei einem Zusammenstoß zwischen einem Autobus und einem Straßenbahnwagen.

X Bellemeuse (Ohio). Während eines Schneesturms fuhr ein elektrischer Straßenwagen der Lake-Charles-Strassenbahn an einer Straßenkreuzung in einen Passagierautobus hinein, der sich auf der Fahrt von Pittsburg nach Chicago befand. Nach den bisher vorliegenden Berichten sind dabei 24 Passagiere des Omnibusses getötet worden. Der Zusammenstoß erfolgte mit solcher Wucht, daß der Autobus in einen Graben geschleudert und völlig zertrümmert wurde, während der Straßenbahnwagen entgleiste und auf den Autobus stürzte. Die Trümmer des Autobusses hatten sich herart in die Kabine des Straßenbahnwagens eingeleitet, daß es zwei Stunden dauerte, ehe die Rettungsarbeiten so weit fortgeschritten waren, daß die ersten Leichen geborgen werden konnten. Von den Passagieren des Straßenbahnwagens wurde, soweit bekannt, niemand ernstlich verletzt, doch befürchtet man, daß sich noch weitere Leichen unter den Trümmern des Autobusses befinden. Der Führer des Auto-Omnibusses blieb unverletzt und erklärte, er sei durch den Sturz gebildet worden und habe den heranrollenden Straßenbahnwagen nicht gesehen.

### Feuerbrand in Konstantinopel.

X Konstantinopel. In dem dichtbesiedelten griechischen Viertel Zankavala brach ein Brand aus, der infolge des herrschenden Schneesturms sich rasch ausbreitete und ungefähr 1000 Häuser in Asche legte. Etwa 5000 Personen sind ohne Obdach. Die Zahl der Verunglückten steht noch nicht fest.

### Stiel Frachtschiff in Genot.

X New York, 22. Januar. Der Kapitän der „Amerika“, Schiff, funkt der Verwaltung der United States Lines, daß er den italienischen 3500 Tonnen großen Frachtschiff „Florida“ und den amerikanischen ebenfalls 3500 Tonnen großen Frachtschiff „Dannebrog“ zu Hilfe eile, die beide etwa 800 Meilen von Kap Hatteras entfernt in Gefahr seien.

X New York. Der italienische Dampfer „Florida“ funkt an den Kapitän der „Amerika“, Schiff, daß seine Lage ernst sei. Er habe Eisenschutt erlitten und befinde sich in hohem Seegang. Die von Bremen kommende „Amerika“ antwortete um 1,50 Uhr nachmittags amerikanischer Zeit, daß sie die „Florida“ etwa bei Tagesanbruch erreichen werde. Die Besatzung der „Florida“ besteht aus 32 Mann. Der ebenfalls gefährdete Dampfer „Dannebrog“ mit etwa 35 Mann an Bord befindet sich 25 Meilen von der „Florida“ entfernt. Die „United States Lines“ hat der „Amerika“ die Hilfe der „Amerika“ angeboten, die sich 825 Meilen von New York befindet, eilt den gefährdeten Schiffen gleichfalls zu Hilfe. Es herrscht außerordentlich hoher Seegang.